

Bekanntmachung

der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses

für die Wahl des Gemeinderats der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters
 des Stadtrats der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

am Sonntag, 08. März 2026

1. Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am

Wochentag, Datum um Uhr

in/im

Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raums bzw. Zimmer-Nr.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

2. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl.

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

2.1

2.2

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlages gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde-/Stadtverwaltung die Wahl ablehnen können, ist die unter

Nr. 2.1 Nr. 2.2

genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Datum

gez.

Unterschrift

Angeschlagen am: Abgenommen am: _____

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: _____ im/in der _____

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Ergänzung zu Nr. 1 der Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters und des Gemeinderats:

Da es bei der Bürgermeisterwahl nur einen Wahlvorschlag gibt, ist nicht auszuschließen, dass es zu einer Stichwahl kommt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält niemand diese Mehrheit, findet am zweiten Sonntag nach dem Wahltag eine Stichwahl unter den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben (Art. 46 GLKrWG).

Da in diesem Fall unverzüglich nach Vorliegen des vorläufigen Wahlergebnisses am Wahlabend das abschließende Wahlergebnis vom Wahlausschuss festzustellen ist, um die Vorbereitungen für eine Stichwahl einzuleiten, wird der Wahlausschuss vorsorglich für den Wahlsonntag um 23:00 Uhr geladen.

Wichtig: Ist am Wahlsonntag nach Vorliegen des vorläufigen Wahlergebnisses für die Bürgermeisterwahl absehbar, dass es zu keiner Stichwahl kommen wird (ein Bewerber hat eindeutig mit Abstand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen), findet keine Sitzung des Wahlausschusses am 8. März 2026 um 23:00 Uhr statt.

Die Wahlausschusssitzung zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses für die Bürgermeisterwahl **findet dann zusammen mit der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses für die Gemeinderatswahl am Dienstag, dem 17.03.2026 um 18 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses statt.

gez.

Friedrich
Wahlleiter